

**Ausschreibung Verkaufs-  
stände Marroni 2019/20-  
2022/23. Gegenstand,  
Angebotsgestaltung**



Stand: 25.06.2018, STAV-DC/ml

Stadt Luzern  
Stadtraum und Veranstaltungen  
Winkelriedstrasse 12a  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 78 02  
Fax: 041 208 78 10  
E-Mail: stadtraum@stadtluzern.ch  
[www.stadtraum.stadtluzern.ch](http://www.stadtraum.stadtluzern.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anzahl und Art der Vergabe der Standplätze .....</b>	<b>3</b>
2.1	Ziel Gegenstand Ausschreibung und Zuteilung Standplätze .....	3
2.2	Standorte und Betriebszeit .....	3
2.2.1	Standorte.....	3
2.2.2	Infrastruktur / Verkaufsstand.....	3
2.2.3	Winterhalbjahr: Betriebsdauer und –zeiten .....	3
2.3	Art der Vergabe .....	4
2.3.1	Vergabe von Standplätzen im Ausschreibungsverfahren.....	4
2.3.2	Vorgehen bei Ausscheiden von Teilnehmenden .....	4
2.4	Zuteilung der Standplätze .....	4
2.4.1	Grundsätze der Zuteilung .....	4
2.4.2	Eignungskriterien .....	5
2.4.3	Jury.....	5
<b>3</b>	<b>Angebotsgestaltung.....</b>	<b>5</b>
3.1	Zielsetzung .....	5
3.1.1	Kernsortiment .....	5
3.1.2	Nebensortiment .....	5
3.2	Gebühren .....	6
3.3	Auflagen.....	6

Wenn für die bessere Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt wurde, ist die weibliche Form mit gemeint.

# 1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Konzept werden die Grundlagen für den Betrieb von Marroniständen für die Ausschreibungsperiode der vier Winterhalbjahre 2019/20 bis 2022/23 festgelegt. Es enthält u. a. Ausführungen zu Standorten, Betriebszeiten, infrastrukturellen Anforderungen, zur Anzahl zu vergebender Standplätze, zum Vorgehen bei der Zuteilung dieser Standplätze sowie zur Angebotsgestaltung.

## 2 Anzahl und Art der Vergabe der Standplätze

### 2.1 Ziel Gegenstand Ausschreibung und Zuteilung Standplätze

- Der Charakter der bewährten Angebotsstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben.
- Die Auswahl der Standbetreibenden erfolgt nach einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess, der sich in Form eines offenen Vergabeverfahrens an der Konzeption zur Ausschreibung der Standplätze am Luzerner Wochenmarkt orientiert.
- Bei einem Nachfrageüberhang erfolgt die Zuteilung der Standplätze durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) unter Beizug der Empfehlungen einer unabhängigen, externen Jury, bestehend aus 3 Mitgliedern der Kommission für offene Vergabeverfahren (KoV)<sup>1</sup>.

### 2.2 Standorte und Betriebszeit

#### 2.2.1 Standorte

- Unter der Egg, nördlich des Rathausstegs
- Bahnhofplatz, auf dem westlichen Trottoir der Seebrücke
- Mühlenplatz, links des Zugangs zur Spreuerbrücke
- Pilatusstrasse (Kantonalbank), auf der Höhe des Calida-Geschäftes
- Löwenplatz, Höhe Haltestelle VBL, gegenüber Eingang Bourbaki (neu)

#### 2.2.2 Infrastruktur / Verkaufsstand

Der Verkaufsstand in Holz (braun, verschliessbar) misst maximal 2.50m x 3.00m x 2.30m (Länge x Breite x Höhe) und wird vom Betreiber gestellt. Ausserhalb des Standes dürfen keine Reklamestände, Brateinheiten, Marroni-Depots usw. aufgebaut werden. Die Stadt behält sich vor, in Fällen von übergeordnetem Interesse ggfs. Standplatz-Verschiebungen anzuweisen.

#### 2.2.3 Winterhalbjahr: Betriebsdauer und –zeiten

Grundsätzlich: Von Montag nach dem «Eidg. Dank-, Buss- und Betttag» bis (neu) 31. März des Folgejahres, d. h. Verzicht auf Verlängerung bis «Gründonnerstag»:

- 2019/2020: 16. September bis 31. März
- 2020/2021: 21. September bis 31. März
- 2021/2022: 20. September bis 31. März
- 2022/2023: 19. September bis 31. März

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011, VIII.<sup>ter</sup> Kommission für offene Vergabeverfahren, Art. 37c.

Betriebszeiten: täglich, max. von 10.00 bis 22.30 Uhr

## 2.3 Art der Vergabe

### 2.3.1 Vergabe von Standplätzen im Ausschreibungsverfahren

Die Standplätze werden in Form eines Kriterien-Wettbewerbs (offenes Verfahren, Eignungskriterien, Jury-Empfehlung) ausgeschrieben. Diese Standplätze vergibt die Stadt Luzern neu mit einer Bewilligung für die Dauer von 4 Jahren. Die Bewilligung kann innerhalb der Bewilligungsfrist entzogen werden, sofern die Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Es sind keine Mehrfachbewerbungen möglich.

### 2.3.2 Vorgehen bei Ausscheiden von Teilnehmenden

Scheiden Teilnehmende innerhalb der Bewilligungsdauer aus, sei es, weil sie sich zurückziehen oder weil ihnen aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen die Bewilligung entzogen werden muss, kann der betroffene Standplatz für die laufende Bewilligungsperiode neu ausgeschrieben werden.

## 2.4 Zuteilung der Standplätze

Mit der vorliegenden Ausschreibung werden 5 Standplätze für die Dauer von 4 Jahren an diejenigen Gesuchstellenden vergeben, die die Eignungskriterien erfüllen und sich ggfs. unter konsultativem Beizug einer Jury (Ausschuss KoV)<sup>2</sup> im Kriterien-Wettbewerb durchsetzen.

### 2.4.1 Grundsätze der Zuteilung

Gemäss Art. 32 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes teilt STAV die Standplätze zu. Im Ausschreibungsverfahren geht STAV im Rahmen der Zuteilung der Standplätze auf die Prioritäten der Gesuchstellenden bezüglich Standplätzen so gut wie möglich ein. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach den folgenden drei Grundsätzen:

**1. Grundsatz:** Gesuchstellende, welche bis anhin auf dem Platz Luzern Marroni-Stände betrieben haben und sich gegen die Mitbewerbenden durchsetzen, können ihren bisherigen Standplatz behalten, sofern sie das wünschen. Die Standplätze, welche aufgrund des Verfahrens oder wegen Verzichts frei werden, werden neuen Gesuchstellenden, die sich im Verfahren entsprechend qualifizieren, zugeteilt. Standplatzwünsche können angebracht werden.

**2. Grundsatz:** Gesuchstellende, welche bisher Marroni-Stände auf dem Platz Luzern betrieben haben und nun aber einen neuen Standplatz an einem anderen Standort möchten, können ihre Prioritäten bezüglich des gewünschten Standplatzes anbringen. Den Gesuchstellenden kann kein Anspruch auf die Erfüllung ihrer Prioritäten zugestanden werden.

**3. Grundsatz:** Stehen weniger Standplätze als entsprechend qualifizierte Bewerbende zur Verfügung, entscheidet STAV auf Basis der Empfehlungen der unabhängigen KoV-Jury. Diese

---

<sup>2</sup> Siehe <https://www.stadtluzern.ch/politikverwaltung/stadtraetlichekommissionen/13715>

lädt ein zu einer persönlichen Präsentation und zur Beantwortung von Fragen (Zuschlagskriterien mit Punktevergabe) zur Bewerbung. STAV entscheidet abschliessend.

## **2.4.2 Eignungskriterien**

- Die Betreiberschaft verfügt über einen geeigneten Verkaufsstand in Holz (braun, verschliessbar) und die technische Infrastruktur. Ausmessungen max.: 2.50m Länge x 3.00m Breite x 2.30m Höhe.
- Es bestehen Erfahrungen im Betrieb eines offenen Verkaufsstandes.
- Die Betreiberschaft befindet sich nicht in einem Konkursverfahren und es liegen keine Beteiligungen, Verlustscheine oder offenen Pfändungen vor.
- Es wird ein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen.
- Die Verkaufsleistung wird grundsätzlich durch die persönliche Anwesenheit der Betreiberschaft gesichert. Für Vertretungen besteht ein entsprechendes Einsatzkonzept.
- Die erforderlichen Belege zum Nachweis der Eignung sind vollständig vorhanden.

Wenn die Eignungskriterien nicht erfüllt sind, kann die Bewerbung bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden.

## **2.4.3 Jury**

- Wer sämtliche Eignungskriterien erfüllt, wird im Jury-Verfahren berücksichtigt.
- Das Jury-Verfahren findet nur statt, wenn mehr entsprechend qualifizierte Bewerbende als verfügbare Standplätze vorhanden sind.
- Die Jury-Empfehlung an STAV erfolgt auf Basis einer persönlichen Präsentation und Beantwortung von Fragen zur Bewerbung (Bewertung nach Punkten).

# **3 Angebotsgestaltung**

## **3.1 Zielsetzung**

Das Erscheinungsbild ist vom Angebot an frisch gebratenen Marroni geprägt. Ein Nebensortiment bildet eine ergänzende Leistung. Bedingung dazu ist die vorgängige Deklaration, Prüfung und Freigabe des Angebots im Rahmen des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens und der Zuschlagsentscheide durch die Bewilligungsbehörde (STAV).

### **3.1.1 Kernsortiment**

Das Kernsortiment besteht aus dem Angebot an frisch gebratenen Marroni der bestverfügbaren Qualität.

### **3.1.2 Nebensortiment**

- Die traditionell etablierten Produkte können weiterhin angeboten werden, d. h. Erdnüsse, Feigen, Datteln, Magenbrot, gebrannte Mandeln und frische Rahmtäfelchen.

Neben dem deklarierten Kern- und Nebensortiment ist kein Angebot an schnell oder einfach zubereiteten Speisen oder Produkten zur direkten Konsumation, stehend oder gehend, erlaubt und es darf kein Gedeck (Besteck, Servietten oder Teller) an die Kundschaft abgegeben werden.

### 3.2 Gebühren

Es gelten die Ansätze gemäss Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010; Gebühren übrige Nutzungen: Marroni-Stände, Tarifzonen 1 und 2: Fr. 750.- / Saison. Ausfertigungskosten Fr. 80.- (einmalig)

### 3.3 Auflagen

- Ausserhalb des Marronistandes dürfen keine Reklamestände, Brateinheiten, Marroni-depots usw. aufgebaut werden.
- Am und ausserhalb des Standes dürfen weder Plakate noch andere Fremdwerbungen angebracht werden.
- Der Bezug von elektrischer Energie muss mit der EWL Verkauf AG, Inst. Abt. Elektrizität, Industriestrasse 6, 6005 Luzern abgesprochen werden. Die Installationen müssen fachmännisch vorgenommen werden. Allfällige Anschlusskabel sind mindestens 410 cm über dem Boden zu führen.
- Gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1988 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 01. März 1988, müssen die Waren mit dem Detail- und Grundpreis gut sichtbar und lesbar beschriftet sein. Unnötige Wiederholungen sind zu unterlassen.
- Die Verwendung von Holzkohle und Gas hat gemäss dem Weisungsblatt „Kochen und Heizen im Freien“<sup>3</sup> der Feuerwehr Stadt Luzern zu erfolgen.
- Um den Verkaufsstand herum ist stets auf gute Ordnung zu achten. Der öffentliche Grund ist in der näheren Umgebung sofern notwendig täglich zu reinigen.
- Die Stadt Luzern übernimmt keine Haftung für Schäden am Stand oder dessen Inhalt. Ebenso lehnt sie jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, welche in irgendeinem Zusammenhang mit der Bewilligung zum Betrieb eines Marronistandes stehen. Für allfällige Beschädigungen am Bodenbelag haftet der Bewilligungsinhaber.

Marronistände fallen betreffend den Öffnungszeiten unter die Ausnahmen § 1 Abs. 2 lit. i (offene Verkaufsstände) des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG).

---

<sup>3</sup> Feuerwehr Luzern: Kochen und Heizen im Freien, <https://www.stadt Luzern.ch/doc/1103422>